

„Menschenrechte und Religionsfreiheit I“

Lernbereich 11.1 Arbeit und Freizeit

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte unter Betonung von Art. 24: Recht auf Erholung, Freizeit und Urlaub

„Ich wusste gar nicht, dass ich so viele Menschenrechte habe!“
(Schüler aus dem Workshop)

Gruppengröße:	8–28
Zeit:	90 Minuten
Zielgruppe:	SuS aller Berufsbilder
Material:	Zeichenpapier (DIN A3 oder größer, blanko, 6–10 Bögen) Stoppuhr verschiedenfarbige Stifte oder Kreide Klebestreifen (als Kreppband auch für die Vorstellungsrunde nutzbar) Pinnadeln oder Magnete

Zu erwerbende Kompetenzen

Die SuS können

- menschliche Grundbedürfnisse benennen und Verletzungen der Menschenrechte (MR) wahrnehmen.
- persönliche Zugänge zu den MR formulieren.
- zwischen Anspruch und Wirklichkeit der MR differenzieren und die Unterschiede beurteilen.

Die gesamte Veröffentlichung mit weiteren Anregungen und Hinweisen zur Gestaltung eines Projekttages zum Thema: „Berufsschule: demokratisch interreligiös teamfähig“ finden Sie unter berufsschule.rpz-heilsbronn.de.

Themenfeld

1
Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2018): Kompass. Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Berlin, 5.

2
Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2016): Menschenrechte. Materialien für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen. Berlin, 4–9.

3
Ebd., 5.

4
Shell Jugendstudie (2019): Zusammenfassung 18. Shell Jugendstudie, 16f. Online: <https://www.shell.de/ueber-uns/shell-jugendstudie.html>

5
Angela Merkel (2019): <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/angela-merkel-zum-mauerfall-in-westdeutschland-lebten-nicht-nur-mutbolzen-a-1294911.html>

6
Diese drei Funktionen werden als die historisch gewachsenen „Generationen“ der MR bezeichnet: Freiheitsrechte (auch Abwehrrechte), um sich gegen staatliche Übergriffe zur Wehr zu setzen; Teilhaberechte, um am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wohlstand der Gesellschaft beteiligt zu werden; Kollektivrechte, um als ethnische, kulturelle oder religiöse Gruppe politische Anerkennung zu finden.

7
Vgl. umfassend: Michael-Lysander Fremuth (2015): Menschenrechte: Grundlagen und Dokumente. Bonn. Hier insbesondere zum Wesen der „3 Us“, der Unterscheidung zwischen MR, Grundrechten und den „drei Generationen“, zum ideengeschichtlichen Hintergrund einschl. aller relevanten Dokumente, Protokolle und Konventionen (von der Magna Charta bis zur Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam) sowie zur normativen Beurteilung der institutionellen Durchsetzung der MR.

a) Hinführung

„Menschenrechtsbildung ist das Rückgrat eines demokratischen Rechtsstaats“¹. Für Deutschland heißt das, die Zivilgesellschaft und ihre nachfolgenden Generationen sollen die freiheitlich-demokratische Grundordnung souverän vertreten können.² Das verbindende Wertefundament will allerdings gestaltet werden und setzt die Fähigkeit mündiger Individuen voraus, Positionen eigenverantwortlich zu formulieren und in einen gewaltlosen Diskurs einzubringen. Damit die historisch errungenen MR durch die SuS von heute eingefordert und für die Zukunft verteidigt werden können, sollten Inhalt, Sinn und Anspruch der MR verstanden, reflektiert und verinnerlicht werden. „Es macht einen Unterschied, ob ich aufgrund eines eher diffusen Unrechtsgefühls um etwas bitte [...] oder ob ich es einfordere, weil es ‚mein gutes Recht‘ ist.“³ Die Schule bietet den idealen Raum, um die allgemeine Geltung der MR in den heterogenen Lebenswelten junger Menschen praxisnah, erfahrungsbasiert und im interaktiven Austausch perspektivwechselnd einzuordnen. Dieser Dialog kann zur Selbstverortung und Verantwortungsübernahme in der Schule, unter SuS und im Betrieb anregen.

b) Fragestellung/Problembeschreibung

2019 fragte die Shell Jugendstudie unter jungen Menschen zwischen 12 und 25 Jahren in Deutschland erstmals nach populistischen Einstellungen. Es zeigte sich, dass Vorurteile und Verschwörungstheorien einen festen Platz in deren Weltbild haben. So stimmen 68% der Aussage zu, man dürfe in Deutschland nichts Schlechtes über Ausländer sagen, ohne gleich als Rassist beschimpft zu werden. 53% wiederum glauben, die Regierung verschweige gegenüber der Bevölkerung „die Wahrheit“. Überfremdungsängste und Ideologien der Ungleichwertigkeit sind unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen allerdings nicht so verfestigt wie unter älteren Vergleichsgruppen. Die Gesamtschau der Antworten zeichnet sogar ein mehrheitlich zuversichtliches Bild: Die Jugend blickt positiv in die Zukunft, ist mit der Demokratie grundsätzlich zufrieden, will politisch mitgestalten und vertritt idealistische Werte wie Toleranz und persönliche Beziehungen.⁴ Indem die SuS also bei ihren optimistischen Grundeinstellungen „abgeholt“ werden, kann ein erlebnis- und schülerorientierter Workshop zu empathischen Perspektivwechseln führen und unreflektierte Stereotype und Vorurteile „entzaubern“. Menschenfeindlichkeit lässt sich in Schulen am besten vorbeugen, wenn SuS wahrnehmen, dass die Grenze ihrer MR in der Demütigung, Erniedrigung oder Ausgrenzung anderer Menschen liegt, ansonsten aber alles z.B. „über Ausländer“ gesagt werden darf. Dafür muss allerdings auch erlernt werden, Haltung zu zeigen und diese argumentativ zu verteidigen sowie letztlich zu ertragen, dass andere Haltungen der eigenen widersprechen dürfen: „Meinungsfreiheit schließt Widerspruchsfreiheit ein“⁵.

c) Ziele für SuS und Bezug zur interreligiösen Sprachfähigkeit

Ziel ist es, den jeweils persönlichen Bedeutungsgehalt der MR gleichwertig unter den SuS zu diskutieren und sich schließlich der damit verbundenen Sicherheit als Rechtsperson mit Abwehr-, Teilhabe- und Kollektivrechten⁶ bewusst zu werden. Dafür lernen die SuS die Artikel und Grundprinzipien der MR kennen und verinnerlichen den persönlichen Mehrwert vor allem in Form der Einklagbarkeit des GG. Ferner lernen die SuS zwischen Ideal und Realität in der Durchsetzung der MR zu unterscheiden und diesen Unterschied zu problematisieren. Dies geschieht schließlich unter der Herausforderung, Positionen beziehen und diese verteidigen zu können, was die Kompetenz der interreligiösen Sprachfähigkeit fördert.⁷

Inhalt

Häufig assoziieren SuS mit dem Begriff MR schon eine allgemeine Rechts- und Werteordnung, können aber nur wenige explizite und für ihre jeweilige Lebenssituation relevante MR benennen. Um diesen Diskurs zu intensivieren, öffnet der Workshop mit einem zunächst deskriptiven Kennenlernen der AEMR und veranschaulicht diese normativ an den jeweils individuellen Bedeutungen. Damit wird ein Reflexionsprozess über den (historischen und institutionellen) Kontext der MR in Gang gesetzt, der die SuS schließlich herausfordert, eigene Standpunkte zu formulieren und miteinander abzuwägen. Auch Differenzierungskompetenzen werden geschult, indem die Spannung zwischen Anspruch, Wirklichkeit und Nachhaltigkeit der MR sichtbar wird, insbesondere mit Blick sowohl auf die unterschiedliche Verfügbarkeit zwischen Jedermann- und Bürgerrechten als auch auf die Möglichkeit der Einklagbarkeit im GG.

Mit Abschluss dieses Workshops wird notwendiges Basiswissen über MR und ihre Durchsetzung vermittelt. Die SuS sind in der Lage, einen lebenspraktischen Bezug zwischen ihrem persönlichen Alltag und den gemeinsamen Verfassungsprinzipien herzustellen und zu artikulieren. Um dies insbesondere mit Blick auf die Handlungskompetenz zu vertiefen, kann der nachfolgende Workshop 2 Religionsfreiheit unmittelbar (im Rahmen eines Ganztages-Workshops) angeschlossen werden. Hier werden die MR exemplarisch am Verhältnis von (deutschem) Staat, Individuen und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften hinterfragt und eingeübt. Workshop 2 ist in 90 Minuten aber auch unabhängig von Workshop 1 durchführbar.

Durchführung

1. Einstieg: (Dauer: 20 min.)

Der Workshop beginnt im Stuhlkreis mit einer kurzen Vorstellungsrunde. Die möglichst klassen- und bekenntnisübergreifend zusammengesetzten SuS nennen jeweils Vornamen, Alter und angestrebtes Berufsbild sowie in einem Wort, was sie persönlich als wichtigstes MR bezeichnen würden. Auch die L sollte eine oder mehrere persönliche Information(en) teilen, um eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen.

Anschließend verteilt die L an alle SuS das Arbeitsblatt mit der Kurzform der AEMR⁸ (K 4: AEMR für SuS). Diese werden von den SuS nacheinander, jeweils ein Absatz mit Artikelnummer und Titel, laut vorgelesen und das Verstandene kurz in eigenen Worten wiedergegeben. Bei der persönlichen Einschätzung dürfen die anderen SuS Hilfe leisten. Auch kann die L ausgewählte Impulse einstreuen (siehe Organisation, S. 37). Statt der Zusammenfassung kann die L auch eine Frage formulieren, die die SuS nach dem Vorlesen beantworten sollen, bspw.: Was gehört für dich ganz persönlich zu dem konkreten Menschenrecht? Am Ende sollen alle 30 Artikel einschließlich der individuellen Einschätzungen vorgestellt worden sein.

8

Vgl. UNO (1948): Erklärung der Menschenrechte. Paris.
Online: <http://www.jugend-fuer-menschenrechte.de>.

9

Vgl. die Methode „Menschenrechte zeichnen“. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2016): Menschenrechte, 250–252.

10

Dabei sollte ggf. auf Speisevorschriften geachtet werden, wie z.B. Kaubonbons oder Fruchtgummis mit und ohne Gelatine.

2. Inhaltliche Erarbeitung I: Intensivierung der Kenntnis und Anwendbarkeit der Menschenrechte (Dauer: 30 min.)

a) Methode: Zeichen-Wettbewerb⁹ (Dauer: 20 min.)

2 Teams (gebildet nach der Methode Durchzählen) nehmen auf ihren Stühlen in zwei gegenüberliegenden Linien Platz und geben sich Teamnamen. Nach Art des Gesellschaftsspiels „Activity“ stellt jeweils eine freiwillige Person dem eigenen Team eines der 30 MR (K 2: Zeichnen für L) zeichnerisch am Wandbild dar. Die zeichnende Person darf keinerlei Laute äußern (außer die Lösungsvorschläge des eigenen Teams zu bejahen oder zu verneinen) und weder Zahlen noch Worte zeichnen. Es sind ausschließlich Bilder und Symbole zulässig. Pro MR sind 30 Sekunden Zeit, um die Illustration (mit Blick auf K 4: AEMR für SuS) zu erraten. Falls richtig, erhält das entsprechende Team einen Punkt, den die L dokumentiert. Zu Beginn jedes Durchgangs erhält der oder die Freiwillige einen kurzen Augenblick, um eine Idee zu fassen und geeignete Stifte bzw. Kreide auszuwählen. Am Ende jedes Durchgangs wird der betreffende Artikel neben dem gezeichneten MR angebracht. Insgesamt sollten 3 bis 5 Durchgänge (d.h. 6 bis 10 Artikel aus K 2) gespielt werden. Das Gewinner-Team kann mit Süßigkeiten belohnt werden.¹⁰

Die L sollte die freiwilligen Zeichnerinnen und Zeichner ermutigend daran erinnern, dass in nur 30 Sekunden kein Kunstwerk entstehen soll. Vielmehr sollen die Blickwinkel des ratenden Teams eingenommen werden. Die Kreativität besteht darin, Motive zu wählen, die nachvollziehbar und leicht erkennbar sind. Zwei wichtige Kommunikationsregeln können zusätzlich helfen: Erstens, dasjenige Teammitglied, das die richtige Antwort zu kennen glaubt, muss den vollständigen Absatz des Menschenrechts (Artikelnummer und Titel) nennen. Zweitens, wenn ein Teammitglied eine Antwort nennt, müssen alle anderen aufmerksam zuhören.

Die inhaltliche Auswertung richtet sich nach jedem Durchgang in folgenden Fragen sowohl an die zeichnende Person als auch an das Teammitglied mit der richtigen Antwort:

- Welches Detail war für dich entscheidend, welches Bild hattest du dabei „im Kopf“?
- Welchen persönlichen Anknüpfungspunkt an das betreffende MR hast du gefunden?

Mit Blick auf die Wahrnehmungskompetenz der SuS kann es aufschlussreich sein, ob negative (d.h. das MR verletzende) oder positive (d.h. den Sollzustand illustrierende) Zeichnungen entstanden sind.

b) Gruppendiskussion über „3 Us“: Unteilbarkeit, Unveräußerlichkeit und Universalität (Dauer: 10 min.)

Im Stuhlkreis beraten und diskutieren die SuS miteinander, in welchem Kontext (wer, wann, warum und wo) die AEMR mutmaßlich veröffentlicht oder verfasst wurde. Die SuS sollen in offener und respektvoller Argumentation beschreiben können, welche Aspekte nach ihrer Erfahrung und ihrem Wissen für die Entstehung der AEMR wichtig sind. Ziel ist es, sich mit den SuS in einer alltagsnahen Sprache über die Bedeutungen der „3 Us“ zu verständigen (siehe Organisation, S. 37).

Zur Beendigung der Gesprächsrunde stellt die L abschließend eine Entscheidungsfrage: Welches Motiv hat letztlich zur Formulierung der AEMR geführt, die überzeugende Idee der MR oder das Grauen und Leid der vorherigen Kriege und Vernichtungen?

Die SuS stimmen nach kurzer Bedenkzeit per Handzeichen ab. Die L sammelt aus beiden Gruppen einige Argumente und ergänzt abschließend handschriftlich die entsprechende Jahreszahl sowie die „3 Us“ (vgl. K 1: AEMR für L) am Tafelbild, was die SuS ebenso auf ihren persönlichen Vorlagen tun.

Mit der Bezeichnung „3 Us“ verinnerlichen die SuS den rechtsphilosophischen Sinnzusammenhang in Verbindung mit einem Wiedererkennungseffekt der drei Prinzipien.

Folgende Fragen können diesen Erkenntnisprozess anregen:

- Unteilbarkeit (im Sinne eines Kanons aus 30 Artikeln, die interdependent – d.h. in wechselseitiger Abhängigkeit – die AEMR ergeben): Was bedeutet es, wenn die MR nicht geteilt werden können, also abhängig voneinander sind?
- Unveräußerlichkeit (im Sinne bedingungslos geltender Rechte, die unter keinen Umständen abgetreten werden können): Was bedeutet es, wenn ihr etwas, das euch gehört, buchstäblich nicht veräußern könnt, selbst wenn ihr es wolltet?
- Universalität (im Sinne allgemein geltender Rechte, die unabhängig von Ort und Zeit jeder Person zusteht – selbst für Menschen auf dem Mond): Woran denkt ihr bei dem Wort Universum?

3. Inhaltliche Erarbeitung II: Prinzip der Unteilbarkeit (Dauer: 10 min.)

Anschließend üben die SuS die Relevanz des Prinzips Unteilbarkeit in Kleingruppen anwendungsorientiert ein. In 4 Kleingruppen (gebildet nach der Methode Durchzählen) wird folgende Aufgabe miteinander beraten und je Gruppe auf ihrem Arbeitsblatt (K 4) markiert:

- Welche 5 MR sind zwingend erforderlich sind, um das Recht auf Religionsfreiheit wahrnehmen und ausüben zu können?

Nach 5 Minuten tragen die SuS ihre Gruppenentscheidungen einschließlich kurzer Begründung nacheinander vor, während die L die Antworten per Strichliste an der Tafel festhält. Das Ergebnis wird anschließend mit den in K 1 rot gefärbten 5 Artikeln verglichen. Ein sechster Artikel, welcher von den Kleingruppen besonders häufig genannt wurde, wird von der L ergänzend rot gefärbt.

Tipp:

Sollten die SuS mehrheitlich andere MR als die auf K 1 rot gefärbten Artikel benennen, schadet das der Übung nicht. Vielmehr veranschaulicht es, dass sich das Prinzip Unteilbarkeit grundsätzlich in allen 30 Artikeln wiederfindet und es insofern weder richtige noch falsche Antworten gibt. Weiterhin stärkt diese Methoden nicht nur die Sprach- und Präsentationsfähigkeiten, sondern auch die für eine demokratische Streitkultur unverzichtbare Konfliktbewältigungskompetenz im Umgang mit unterschiedlichen Meinungen, da sich die persönlichen Einschätzungen der SuS auch im Kompromiss der Kleingruppen bewähren müssen.

4. Inhaltliche Erarbeitung III: Grundgesetz und AEMR (Dauer: 20 min.)

a) Zuordnungs-Wettstreit: Grundgesetz (10 min.)

Die 4 Kleingruppen aus der vorherigen Übung erhalten ein weiteres Arbeitsblatt (K 5: GG für SuS) und treten gegeneinander an, indem die zuvor rot gefärbten Artikel auf dem Arbeitsblatt wiedergefunden und ebenfalls farblich markiert werden sollen. Erfahrungsgemäß ist dieser Wettstreit schnell (nach max. 5 Minuten) entschieden. Auswertend werden die Ergebnisse kurz (ohne weitere Begründung) durch die jeweiligen Kleingruppen verlesen. Die Gewinner-Gruppe(n), die alle 5 auf der Lehrervorlage (K 3: GG für L) gefärbten Artikel sowie den weiteren optionalen Artikel gefunden hat/haben, können abschließend mit Süßigkeiten gekürt werden.

b) Gruppendiskussion: Unterscheidung zwischen „Recht haben“ und „Recht bekommen“ (10 min.)

Während die SuS in den Stuhlkreis zurückkehren, vervollständigt die L wieder die historische Einordnung (vgl. K 3), indem die entsprechende Jahreszahl in den Freiraum auf K 5 am Tafelbild handschriftlich ergänzt wird.

Nun sollen die SuS zu einer abschließenden Differenzierung zwischen dem Ideal der AEMR und der Realität des GG ermuntert werden. Hierzu stellt die L folgende Diskussionsaufgabe: Diskutiert miteinander im Stuhlkreis, welches der „3 Us“ zwar für die AEMR gilt, nicht aber für das GG.

Diese Methode dient der Reflexion, dass MR in Rechtsstaaten tatsächlich Anwendung finden (können). Moderierende Hilfestellungen für den Übertragungsprozess von der AEMR zum GG:

- Teile der Menschenrechte sind im deutschen Grundgesetz als Grundrechte aufgenommen worden.
- Die „Mütter und Väter des GG“ orientierten sich an der AEMR. Die (in K 1 rot gefärbten) ersten 5 Artikel des GG sind also ein Statement für die besonders achtens- und schützenswerten Rechte, darunter die Religionsfreiheit.

Den SuS soll in dieser Methode bewusst werden, dass der „Zugang zum Recht“¹¹ notwendig ist, um ein MR durchzusetzen, kurz: worin der sprichwörtliche Unterschied zwischen „Recht haben und Recht bekommen“ liegt (siehe Organisation S. 37). Nach der Diskussion ergänzt die L am Tafelbild die drei in K 3 notierten Prinzipien, was auch die SuS auf ihren persönlichen Vorlagen tun. Mit der Erkenntnis des Sinnzusammenhangs zwischen persönlichem Alltag, dem Soll-Zustand der AEMR und dem Ist-Zustand des Rechtswegs schließt der Workshop.

Hier sollen die SuS möglichst selbstständig erkennen, dass im GG anstelle des Prinzips Universalität das der Einklagbarkeit gilt.

Die L kann folgende moderierende Impulse geben:

- Rückbezug auf den Hinweis, dass die MR buchstäblich auch auf dem Mond gelten: Das deutsche GG kann demzufolge nicht universell sein.
- K 5 beinhaltet grau und schwarz gefärbte Schrift: Der Einblick in den Unterschied zwischen Jedermann- und Bürgerrechten, d.h. zwischen Menschen ohne und Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit ist für den Begriff der Verfügbarkeit (d.h. Einklagbarkeit) der MR wichtig.
- Fokus auf Art. 18, 19, 101 und 103 GG: Die Existenz von Institutionen (d.h. der Judikative) verdeutlicht die Möglichkeit, MR einzuklagen und Verletzungen bestrafen bzw. verhindern zu können.

11
Vgl. Deutsches Institut für
Menschenrechte (Hg.) (2016):
Menschenrechte, 45–51.

5. Reflexion und Feedback (max. 10 min.)

Der Workshop endet, indem alle SuS in einem Satz nach der Methode Blitzlicht formulieren, was er/sie jeweils unter Intoleranz, Toleranz oder Akzeptanz versteht. Dafür nennt die L die Begriffe einzeln und die SuS melden sich spontan mit einer individuellen Antwort. Jede Person soll sich (mindestens) einmal äußern. Mögliche Fragen an die SuS:

- Was nehmt ihr aus dem Workshop mit, was war neu?
- Was fandet ihr an dem Workshop besonders gut, was hat euch nicht gefallen?
- Welche Beispiele könnt ihr benennen, in denen von Verwirklichungen, Herausforderungen, Bedrohungen und/oder Verletzungen der MR gesprochen werden kann?

Organisation

Allgemeine Tipps für das Leiten des Workshops

Ziel des Workshops ist es, unter den SuS einen Handlungsimpuls auszulösen, welcher – anstelle von Ernüchterung und Resignation über die teils prekäre Lage der MR – die Funktionsweisen der Werkzeuge und Wege wachruft, mit denen mündige Menschen gegen die Verletzungen von MR aktiv werden können. Damit wird das Verantwortungs- und Teilhabegefühl der SuS gestärkt, auch die Situation in Deutschland kritisch auf Diskriminierung und Menschenfeindlichkeit zu überprüfen und dabei die AEMR als Wertefundament für die Diversität menschlicher Grundbedürfnisse und Lebensentwürfe wertzuschätzen. Diesen Prozess kann die L moderierend begleiten, indem die SuS immer wieder über die Institutionen und Initiativen informiert werden, die juristische (aber auch politische) Partizipation ermöglichen, sei es an deutschen oder internationalen Gerichten.

Beispiele für die internationale Einklagbarkeit von MR:

- die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und der darüber wachende Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg
- der über Friedenssicherung beratende, „schutzverantwortliche“ Weltsicherheitsrat der Vereinten Nationen in New York
- der über Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit richtende, internationale Strafgerichtshof in Den Haag

Hilfestellung für L bei methodischen Schritten

Der Einstieg erfolgt über das Arbeitsblatt zu den AEMR und gibt diese statt der wesentlich umfangreicheren offiziellen Fassung stichpunktartig in einfacher Sprache wieder, damit der Wesensgehalt der am 10.12.1948 in Paris proklamierten AEMR von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auch heute verstanden wird. Alternativ kann die L ausgewählte Impulse einstreuen:

- Art. 1 AEMR ist als Bindeglied zwischen weltlichen und geistlichen Vorstellungen der im GG als „unantastbar“ bezeichneten Menschenwürde vergleichbar mit dem „Stellvertreter“ Gottes (Sure 2,30) des islamischen Menschenbildes und der Berufung zum „Ebenbild“ Gottes (Genesis 1,27) aus jüdischer und christlicher Perspektive. In allen drei Vorstellungen ist die Menschenwürde dem menschlichen Zugriff entzogen, unverfügbar. Also ist die Begründung der Menschenwürde (trotz Verletzungen) nicht vom Menschen abhängig, sondern ein bedingungsloses „Geschenk“.

- Art. 2 AEMR: „Diskriminierung“ kann mit ausgrenzender Benachteiligung aufgrund „ungewohnter“ Merkmale (Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Kleidung usw.) übersetzt werden. Die Unteilbarkeit der MR wird hier mit Verweis auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 AEMR) deutlich.
- Art. 4 und 5 AEMR stoßen (bzgl. Sklaverei bzw. Folter) mitunter auf Desinteresse unter den SuS. Der Hinweis auf aktuell mehr als 40 Mio. „versklavte“ Menschen weltweit und Folterpraktiken – selbst im sog. Westen – wie das „Waterboarding“ im Gefangenenlager Guantánamo Bay können dagegen ein Problembewusstsein erzeugen.
- Art. 12 AEMR hat Zugang zur Lebenswelt der SuS, da die geschützte Post auch elektronische, soziale Netzwerke umfasst, etwa im Falle persönlich adressierter Nachrichten auf Plattformen wie Facebook, WhatsApp oder Instagram.
- Art. 15 AEMR: „Staatsangehörigkeit“ kann als Heimat oder Zugehörigkeit interpretiert werden.
- Art. 18 AMER steht im Zentrum dieses Workshops. An dieser Stelle bietet sich ein Hinweis auf die Unterscheidung zwischen negativer Freiheit von der Religion und positiver Freiheit zur Religion an, was sowohl konfessionslose, gläubige als auch konvertierte SuS gleichermaßen erreicht.
- Art. 19 AEMR schützt (ähnlich zur Ausübungsfreiheit von Religion) die Äußerung von Meinungen in der Öffentlichkeit, nicht jedoch die Meinung selbst, da diese ohnehin einem Zugriff von außen entzogen ist: „Die Gedanken sind frei, wer kann sie erraten?“ (Hoffmann von Fallersleben).
- Art. 20 AEMR berührt die Lebenswirklichkeit der SuS in Form von Demonstrationen, z.B. im Rahmen der „Fridays for Future“ und aufgrund der Proteste gegen sog. Uploadfilter auf Videodiensten (Youtube, Twitch usw.) in Verbindung mit der EU-Urheberrechtsreform 2019.
- Art. 23 und 24 AEMR haben Einfluss auf die tariflichen oder anderweitig ausgehandelten Lohn- und Urlaubsansprüche in den Arbeitsverträgen der SuS.
- Art. 25 AEMR stellt einen Anspruch auf Bezug von Sozialleistungen zur Sicherung existenzieller Grundbedürfnisse her, z.B. durch Arbeitslosengeld.
- Art. 29 (und 30) AEMR bündeln die vorherigen Artikel und kontrastieren die Rechte mit den entsprechenden Pflichten. Dies vermittelt den SuS abschließend, dass MR Schranken haben, nämlich immer an den MR Dritter, d.h. der Mitschülerin, des Lehrers oder der Arbeitskollegin.



Weiterführende Literatur

Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.) (2017): Grundrechte. Informationen zur politischen Bildung Nr. 305. Bonn.

--- (Hg.) (2007): Menschenrechte. Informationen zur politischen Bildung Nr. 297. Bonn.

Fremuth, Michael-Lysander (2015): Menschenrechte: Grundlagen und Dokumente. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Pirner, Manfred L. et al. (Hg.) (2015): Menschenrechte und interreligiöse Bildung: Referate und Ergebnisse des Nürnberger Forums 2013. Berlin: EB-Verlag.

Workshop 1

Menschenrechte und Religionsfreiheit I

- K 1 AEMR (für L)
- K 2 Zeichnen (für L)
- K 3 GG (für L)
- K 4 AEMR (für SuS)
- K 5 GG (für SuS)

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – AEMR –

1948

UNTEILBAR
UNVERÄUßERLICH
UNIVERSELL



Artikel 01	Recht auf Menschenwürde: Freiheit, Gleichheit & Solidarität	Artikel 17	Recht auf Eigentum
Artikel 02	Verbot der Diskriminierung	Artikel 18	Gedanken-, Gewissens- & Religionsfreiheit
Artikel 03	Recht auf Leben, Freiheit & Sicherheit	Artikel 19	Meinungsäußerungs- & Informationsfreiheit
Artikel 04	Verbot der Sklaverei	Artikel 20	Versammlungs- & Vereinigungsfreiheit
Artikel 05	Verbot der Folter & Erniedrigung	Artikel 21	Recht auf Demokratie: aktives & passives Wahlrecht
Artikel 06	Anerkennung als Rechtsperson	Artikel 22	Recht auf soziale Sicherheit: Wohnung, Bildung & Medizin
Artikel 07	Gleichheit vor dem Gesetz	Artikel 23	Recht auf Arbeit, fairen Lohn & Gewerkschaft
Artikel 08	Anspruch auf Rechtsschutz & Gerichtsbarkeit	Artikel 24	Recht auf Erholung, Freizeit & Urlaub
Artikel 09	Schutz vor willkürlicher Festnahme, Verhaftung & Ausweisung	Artikel 25	Recht auf einen angemessenen Lebensstandard: materiell & sozial
Artikel 10	Anspruch auf ein faires Gerichtsverfahren	Artikel 26	Recht auf Bildung & Erziehung
Artikel 11	Garantie der Unschuldsumutung	Artikel 27	Kunst-, Kultur- & Wissenschaftsfreiheit sowie Urheberrecht
Artikel 12	Schutz der Privatsphäre: Familie, Wohnung & Post	Artikel 28	Recht auf eine soziale & internationale Ordnung
Artikel 13	Recht auf Freizügigkeit: Bewegungs- & Auswanderungsfreiheit	Artikel 29	Verantwortungspflicht gegenüber den Mitmenschen
Artikel 14	Recht auf Asyl	Artikel 30	Auslegungsregel: „Niemand darf diese Rechte einschränken“
Artikel 15	Recht auf Staatsangehörigkeit		
Artikel 16	Recht auf Eheschließung & Familie		

aus: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2018): Kompass. Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit.
Online: <http://www.jugend-fuer-menschenrechte.de/Bild>; Andreas Prell/ Eugen-Biser-Stiftung.

**Allgemeine Erklärung
der Menschenrechte**

Artikel 21

Recht auf Demokratie: aktives & passives Wahlrecht

**Allgemeine Erklärung
der Menschenrechte**

Artikel 03

Recht auf Leben, Freiheit & Sicherheit

Allgemeine Erklärung
der Menschenrechte

Artikel 12

Schutz der Privatsphäre: Familie, Wohnung & Post

**Allgemeine Erklärung
der Menschenrechte**

Artikel 19

Meinungsäußerungs- & Informationsfreiheit

**Allgemeine Erklärung
der Menschenrechte**

Artikel 14

Recht auf Asyl

**Allgemeine Erklärung
der Menschenrechte**

Artikel 26

Recht auf Bildung & Erziehung

**Allgemeine Erklärung
der Menschenrechte**

Artikel 07

Gleichheit vor dem Gesetz

**Allgemeine Erklärung
der Menschenrechte**

Artikel 24

Recht auf Erholung, Freizeit & Urlaub

**Allgemeine Erklärung
der Menschenrechte**

Artikel 10

Anspruch auf ein fairer Gerichtsverfahren

**Allgemeine Erklärung
der Menschenrechte**

Artikel 18

Gedanken-, Gewissens- & Religionsfreiheit

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

1949

UNTEILBAR
UNVERÄUßERLICH
EINKLAGBAR



Artikel 01	Schutz der Menschenwürde	Artikel 14	Eigentumsgarantie
Artikel 02	Freiheit der Person	Artikel 15	Überführung in Gemeineigentum
Artikel 03	Gleichheit vor dem Gesetz	Artikel 16	Garantie der Staatsangehörigkeit & Auslieferungsverbot
Artikel 04	Glaubens-, Gewissens-, Bekenntnis- & Religionsausübungsfreiheit	Artikel 16a	Asylrecht
Artikel 05	Recht auf freie Meinungsäußerung	Artikel 17	Petitionsrecht
Artikel 06	Schutz der Ehe & Familie	Artikel 18	Aberkennung von Grundrechten bei Missbrauch
Artikel 07	Elternrechte, staatliche Schulaufsicht & Religionsunterricht	Artikel 19	Wesensgehalt- & Rechtsweggarantie
Artikel 08	Versammlungsfreiheit	Artikel 20	Volkssouveränität & Widerstandsrecht
Artikel 09	Vereinigungsfreiheit	Artikel 33	Gleichberechtigung des Zugangs zu öffentlichen Ämtern
Artikel 10	Post- & Telefonteilnahme	Artikel 38	Wahlrecht zum Bundestag
Artikel 11	Recht auf Freizügigkeit	Artikel 101	Anspruch auf gesetzlichen Richter
Artikel 12	Freiheit der Berufswahl	Artikel 103	Anspruch auf rechtliches Gehör vor Gericht
Artikel 12a	Wehr- & Zivildienst [Art. 17a Einschränkung von Grundrechten]	Artikel 104	Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug
Artikel 13	Unverletzlichkeit der Wohnung		

Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Grundrechte. Informationen zur politischen Bildung Nr. 305, Bonn 2017.
Bildnachweis (Grundgesetz): <https://pixabay.com/de/photos/grundgesetz-deutschland-buch-2454404/> © InstagramFOTOGRAFIN

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – AEMR –



Artikel 01	Recht auf Menschenwürde: Freiheit, Gleichheit & Solidarität	Artikel 17	Recht auf Eigentum
Artikel 02	Verbot der Diskriminierung	Artikel 18	Gedanken-, Gewissens- & Religionsfreiheit
Artikel 03	Recht auf Leben, Freiheit & Sicherheit	Artikel 19	Meinungsäußerungs- & Informationsfreiheit
Artikel 04	Verbot der Sklaverei	Artikel 20	Versammlungs- & Vereinigungsfreiheit
Artikel 05	Verbot der Folter & Erniedrigung	Artikel 21	Recht auf Demokratie: aktives & passives Wahlrecht
Artikel 06	Anerkennung als Rechtsperson	Artikel 22	Recht auf soziale Sicherheit: Wohnung, Bildung & Medizin
Artikel 07	Gleichheit vor dem Gesetz	Artikel 23	Recht auf Arbeit, fairen Lohn & Gewerkschaft
Artikel 08	Anspruch auf Rechtsschutz & Gerichtsbarkeit	Artikel 24	Recht auf Erholung, Freizeit & Urlaub
Artikel 09	Schutz vor willkürlicher Festnahme, Verhaftung & Ausweisung	Artikel 25	Recht auf einen angemessenen Lebensstandard: materiell & sozial
Artikel 10	Anspruch auf ein faires Gerichtsverfahren	Artikel 26	Recht auf Bildung & Erziehung
Artikel 11	Garantie der Unschuldsvermutung	Artikel 27	Kunst-, Kultur- & Wissenschaftsfreiheit sowie Urheberrecht
Artikel 12	Schutz der Privatsphäre: Familie, Wohnung & Post	Artikel 28	Recht auf eine soziale & internationale Ordnung
Artikel 13	Recht auf Freizügigkeit: Bewegungs- & Auswanderungsfreiheit	Artikel 29	Verantwortungspflicht gegenüber den Mitmenschen
Artikel 14	Recht auf Asyl	Artikel 30	Auslegungsregel: „Niemand darf diese Rechte einschränken“
Artikel 15	Recht auf Staatsangehörigkeit		
Artikel 16	Recht auf Eheschließung & Familie		

Quelle: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2018): Kompass. Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit.
Online: <http://www.jugend-fuer-menschenrechte.de/Bild/>; Andreas Prell/ Eugen-Biser-Stiftung.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland



Artikel 01	Schutz der Menschenwürde	Artikel 14	Eigentumsgarantie
Artikel 02	Freiheit der Person	Artikel 15	Überführung in Gemeineigentum
Artikel 03	Gleichheit vor dem Gesetz	Artikel 16	Garantie der Staatsangehörigkeit & Auslieferungsverbot
Artikel 04	Glaubens-, Gewissens-, Bekenntnis- & Religionsausübungs- freiheit	Artikel 16a	Asylrecht
Artikel 05	Recht auf freie Meinungsäußerung	Artikel 17	Petitionsrecht
Artikel 06	Schutz der Ehe & Familie	Artikel 18	Aberkennung von Grundrechten bei Missbrauch
Artikel 07	Elternrechte, staatliche Schulaufsicht & Religionsunterricht	Artikel 19	Wesensgehalt- & Rechtsweggarantie
Artikel 08	Versammlungsfreiheit	Artikel 20	Volkssouveränität & Widerstandsrecht
Artikel 09	Vereinigungsfreiheit	Artikel 33	Gleichberechtigung des Zugangs zu öffentlichen Ämtern
Artikel 10	Post- & Telefonteleheimnis	Artikel 38	Wahlrecht zum Bundestag
Artikel 11	Recht auf Freizügigkeit	Artikel 101	Anspruch auf gesetzlichen Richter
Artikel 12	Freiheit der Berufswahl	Artikel 103	Anspruch auf rechtliches Gehör vor Gericht
Artikel 12a	Wehr- & Zivildienst [Art. 17a Einschränkung von Grundrechten]	Artikel 104	Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug
Artikel 13	Unverletzlichkeit der Wohnung		

Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Grundrechte. Informationen zur politischen Bildung Nr. 305, Bonn 2017.
Bildnachweis (Grundgesetz): <https://pixabay.com/de/photos/grundgesetz-deutschland-buch-2454404/> © InstagramFOTOGRAFAN

Berufsschule: *demokratisch interreligiös teamfähig*

Eine Handreichung für Projekttag
zu Interreligiösem Lernen und
Demokratiebildung

Eugen-Biser-Stiftung



Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*

HINWEIS:

Die Publikation und die Kopiervorlagen sind jeweils auf der Homepage des RPZ in Bayern, des RPZ der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, des Katholischen Instituts für Berufsorientierte Religionspädagogik/KIBOR und der Eugen-Biser-Stiftung zu finden.



Eugen-Biser-Stiftung



RPZ Heilsbronn



KIBOR



RPZ Bayern

IMPRESSUM

Herausgeber

Stefan Zinsmeister, Dr. Ferdinand Herget,
Heide Hahn im Auftrag der Eugen-Biser-Stiftung

Redaktion

Sabine Exner-Krikorian
Stefan Zinsmeister

Projektleitung

Stefan Zinsmeister

Projektpartner

Religionspädagogisches Zentrum in Bayern
Religionspädagogisches Zentrum Heilsbronn der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter

Ayşe Coşkun-Şahin
Sabine Exner-Krikorian
Selcen Güzel
Erdoğan Karakaya
Anna Petrova
Andreas Prell
Stefan Zinsmeister

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Tarek Badawia
(Islamische Religionspädagogik,
Universität Erlangen-Nürnberg)
PD Dr. Matthias Gronover
(Katholisches Institut für Berufsorientierte
Religionspädagogik/KIBOR,
Universität Tübingen)
Heide Hahn
(Religionspädagogisches Zentrum Heilsbronn der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern)
Dr. Ferdinand Herget
(Religionspädagogisches Zentrum in Bayern)
Prof. Dr. Uto Meier
(Katholische Religionspädagogik,
Kath. Universität Eichstätt-Ingolstadt)
Prof. Dr. Elisabeth Naurath
(Evangelische Religionspädagogik,
Universität Augsburg)
Prof. Dr. Manfred Pirner
(Evangelische Religionspädagogik,
Universität Erlangen-Nürnberg)

Fotos

Alle Fotos in der Handreichung wurden von
Sabine Exner-Krikorian/Eugen-Biser-Stiftung erstellt.
S. 82, 155: Selcen Güzel/Eugen-Biser-Stiftung,
In den Kopiervorlagen:
S. 127, 130: Andreas Prell/Eugen-Biser-Stiftung,
S. 129, 130: InstagramFOTOGRAFIN,
S. 139: gemeinfrei/CCO,
S. 154: Matthias Gronover.

Gestaltung und Graphiken

das formt –
Büro für Kommunikation &
Design GbR
Luisenstraße 55
80333 München
E-Mail: info@dasformt.de

Druck

Cl. Attenkofer'sche Buch- und Kunstdruckerei
Verlagsbuchhandlung Straubing KG
Ludwigsplatz 32
94315 Straubing

Kontakt

Eugen-Biser-Stiftung
Pappenheimstraße 4
80335 München
E-Mail: kontakt@eugen-biser-stiftung.de

©Eugen-Biser-Stiftung

Alle Rechte vorbehalten.
www.eugen-biser-stiftung.de

ISBN

978-3-9816986-3-3

Die Publikation ist Teil des Modellprojekts
„Berufsschulen für Demokratie und gegen
Alltagsrassismus. Für eine vielfaltssensible
Haltung gegen religiösen Extremismus“
und wurde gefördert vom Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
im Rahmen des Bundesprogramms
„Demokratie leben!“.